



Bekanntmachung

- **des Aufstellungsbeschlusses**
 - **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- zur **„Ortsabrundungssatzung Neuderting“**

Der Marktgemeinderat hat am 10.11.2020 die Aufstellung der **„Ortsabrundungssatzung Neuderting“** beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,3 ha im Bereich der Grundstücke mit Flurnummern 1173, 1173/3, 1173/8, 1268/3, 1279 sowie Teilflächen der Flurnummern 1169, 1176, 1178, 1180, 1184, 1239, 1239/2, 1240, 1258/2, 1268, 1268/2, 1273/2, jeweils Gemarkung Garham. Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Inge Haberl aus Wallersdorf beauftragt. Die Kosten tragen die Antragsteller.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Die Aufstellung der **„Ortsabrundungssatzung Neuderting“** soll eine weitere bauliche Entwicklung mit ergänzender, auch nicht landwirtschaftlicher Bebauung ermöglichen.

Verfahrensart:

Die **„Ortsabrundungssatzung Neuderting“** wird im Verfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 10 und 13 BauGB aufgestellt.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Der Planung liegt ein Umweltbericht mit Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt bei.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeitete Entwurf der **„Ortsabrundungssatzung Neuderting“** gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen

in der Zeit vom 14. Dezember 2022 bis 16. Januar 2023

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der **„Ortsabrundungssatzung Neuderting“** unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der **„Ortsabrundungssatzung Neuderting“** nicht von Bedeutung ist.



Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter

<http://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauleitplanung/laufende-bauleitplanung.html>

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 07.12.2022



Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

Josef Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am
abgenommen am

07.12.2022
17.01.2023

in Hofkirchen/Zaundorf/Garham



Anlage zur Bekanntmachung

